

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

165 (19.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 165.

Karlsruhe 19. October.

Vorläufige Mittheilung.

In der 116. Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Oct. liest der Reg. Com. Staatsrath Winter folgendes Allerhöchstes Rescript vor.

Leopold von Gottes Gnaden &c. &c.

Aus dem Uns über die gestrige Sitzung der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände erstatteten unterthänigsten Vortrag haben Wir entnommen, daß dieselbe, des von Unsern Commissarien eingelegten Widerspruchs ungeachtet, die Begründung einer Motion des Abg. Welker über die Vervollkommnung des deutschen Bundes zu möglichster Verwirklichung deutscher Nationaleinheit beschlossen, nach Anhörung derselben aber ihre Berathung vertagt habe.

Müssen Wir nun auch bedauern, daß jener Widerspruch Unserer Commissarien bei der Mehrheit keine Beachtung fand, so nehmen Wir doch gerne an, es habe die Kammer mittelst ihres ferneren Beschlusses die in Frage gestellte Berathung gänzlich beseitigen wollen, und beschränken Uns daher, eingedenk Unserer Pflichten als deutscher Bundesfürst, auf die Erklärung, daß Wir, von der Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit der Motion durch ihre Ausführung noch mehr überzeugt, die Berathung derselben nie zu gestatten vermögten.

Durchdrungen übrigens von dem Wunsche, den gegenwärtigen Landtag in Eintracht mit den Ständen zu einem die Wohlfahrt des Landes befördernden Ziele zu führen, geben Wir Uns der Hoffnung hin, diese Unsere Gesinnung von der zweiten ständischen Kammer erwiedert zu sehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium, den 16. October 1831.

Leopold.

v. Schäffer. v. Böckh. v. Türkheim. v. Gulat.

L. Winter. Jolly. v. Weiler.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Sichrodt.

Der Präsident kündigt an, daß dieses Allerhöchste Rescript in die Abtheilungen gegeben werde.

Hierauf bittet v. Ißstein um das Wort: „Ich halte die Karlsruher Zeitung vom 15. October in Händen und lese darin folgende Stelle: „Wollte man diese verweigern, unter etwaiger Berufung auf die hochverrätherischen Karlsbader Beschlüsse, so mache man sich selbst des Hochverrathes schuldig (Lächeln auf der Ministerbank).“ Ich gehöre zu jenen, welche die Freiheit der Rede in diesem Saale stets vertheidigen werden, wie ich schon mehrmals gezeigt habe; aber ich will auch, daß dieses Recht ausgeübt werde mit Würde und Anstand und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse; ich würde deswegen, wenn ich den Ausdruck „hochverrätherische Karlsbader Beschlüsse“ gehört hätte, den Herrn Präsidenten aufgefordert haben, zu thun, was seines Amtes ist. Aber ich habe diesen Ausdruck nicht gehört, und ich fordere deswegen die übrigen Mitglieder der Kammer auf, zu erklären, ob sie den Ausdruck gehört haben. Nein, nein, wir haben dies nicht gehört! Und ich bitte den Herrn Abg. Welker selbst, zu erklären, ob er denselben gebraucht hat. — Ich glaubte diese Erklärung der Würde der Kammer selbst und jener der Regierung, so wie ihren Verhältnissen zu dem deutschen Bund, als dem Nationalbunde der Deutschen, schuldig zu seyn.“

Staatsrath Winter. Ich danke dem Abg. v. Ißstein daß er diese Sache zur Sprache gebracht, indem dies sonst durch die Regierung selbst geschehen wäre, auch ich habe jene Äußerung nicht gehört, so wenig als die übrigen damals anwesenden Herren von der Regierung; ich würde mich sonst aufgefordert gesehen haben, den Herrn Präsidenten zu bitten, sein Amt zu verwalten.

Präsident. Auch ich habe diesen Ausdruck nicht vernommen, sonst würde ich mein Amt gehandhabt haben.

Welker. Ich danke ebenfalls dem Abg. v. Ißstein, daß

er die Sache zur Sprache gebracht. Ich kenne die konstitutionellen Gränzen der parlamentarischen Redefreiheit zu gut, um in dieser Kammer einen Beschluß soweit er Minister angeht, welche diesem Hause nicht verantwortlich sind, mit einem Prädikat, wie das erwähnte, belegen zu wollen. Nur von Zustimmung und Handlungen unsrer konstitutionellen Minister habe ich gesprochen, wie das ganze Haus weiß. Die Karlsruher Zeitung enthält also hier eine Unrichtigkeit, eine aktenmäßige Berichtigung übrigens, wird schon die heutige Zeitung enthalten.

Staatsrath Jolly. Es ist mir angenehm, daß diese Berichtigung geschehen ist, indem dies sonst von Seiten der Regierung hätte veranlaßt werden müssen.

Vorläufige Mittheilung

aus der ein hundert und fünfzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Generallieutenant v. Schaffer hält folgenden Vortrag, indem er der Kammer eine tabellarische Übersicht der Normalletats für das Großherzogliche Militär vorlegt.

„Meine Herren!

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mir zu befehlen geruht, Ihnen den beikommenden Militärnormalletat vorzulegen, und ich erlaube mir, Sie zuvörderst mit dem dieserhalb erlassenen höchsten Rescript durch Vorlesung desselben bekannt zu machen.“

(Er liest dieses Rescript vor und fährt dann fort:)

„Sie werden, meine Herren, aus dem mit dem Staatsbudget Ihnen bereits zur Kenntniß gekommenen Militäretat für die nächste Budgetperiode die mannigfaltigen Details ersehen haben, durch welche dieser Etat sich von den Budgets der übrigen Ministerien unterscheidet, und die, bei dem hier in Frage befindlichen Normalletat zu wiederholen, die Regierung für überflüssig gehalten hat, indem solche nur dann eine Veränderung erleiden, wenn sich der Stand der Regimenter, Corps und Branchen, in der Kopfzahl oder effectiven Stärke vermindert oder vermehrt.

Der gegenwärtig Ihnen vorgelegt werdende Militärnormalletat enthält indessen nur Verminderungen, welche auf die Rubriken: Gage und Löhnung, Massengelder, Brodverpflegung, Fourageverpflegung, Medizin, Hospital, große Montur, Remontirung, Ausrüstung und besondere Fonds influiren, jedoch bei mehreren derselben nur allmählig eintreten können, wie ich bei

den einzelnen Positionen näher nachzuweisen die Ehre haben werde.

Um indessen die Übersicht der Verminderung des Militärkostenaufwandes zu erleichtern, hat man geglaubt, in Bezug auf den bereits vorgelegten Militäretat eine vergleichende Darstellung des jetzigen chargenweisen Standes, neben und mit dem künftigen Normalletat verbinden zu müssen, und die auf Tarif basirte Summen, sowohl in Bezug auf den effectiven als auf den Normalletat hinter jeder Charge aufzuführen, wodurch sich der in Zukunft erspart werdende Betrag herausstellt, und in Vergleichung mit ersterm, welcher auf 1,594,197 fl. 21 fr. berechnet war, bei letzterm sich auf 1,479,140 fl. 55 $\frac{3}{4}$ fr. vermindert, hinfolglich dadurch der Militäraufwand künftig 115,056 fl. 25 fr. weniger betragen wird, welche Verminderung bei folgenden Positionen, wie oben erwähnt, größtentheils jedoch nur nach und nach eintreten kann, als:

Bei der Generaladjutantur und dem Generalquartiermeisterstab.

Hier ist die Gage und Fourage eines Majors und Flügeladjutanten der Cavallerie mit 2781 fl. und die Zulage und Fourage eines weitem Flügeladjutanten mit 582 fl. 12 fr. bereits heimgefallen, welche beide Stellen nicht wieder besetzt werden sollen, sowie ferner der Beitrag, welchen die Kriegskasse mit 1810 fl. 51 fr. bisher zum topographischen Bureau leisten mußte, stirbt, sowie endlich der Kostenaufwand für den Generalquartiermeisterstab um 1636 fl. 48 fr. vermindert, wodurch bei dieser Position eine Ersparung von 6,810 fl. 51 fr. platzgreiflich wird.

Bei dem Kriegsministerium

erhöht sich zwar nach dem Normalletat im Vergleich mit dem Effectivetat der Aufwand, jedoch nur illusorisch, um 706 fl. 36 fr., indem in ersterm die Gleichstellung der Gagen mit den Civilministerien einen Mehrbetrag herausgestellt hat, wie die weitere Anlage des Nähern nachweist.

Bei der Cavallerie

soll im Frieden der Pferdebestand von 85 auf 79 per Eskadron und um eben so viel Mann herabgesetzt werden, welche Verminderung des effectiven Standes für 12 Eskadronen 72 Mann und 72 Pferde beträgt, und kann unverzüglich eintreten, wenn nicht etwa auswärtige Verhältnisse es hindern sollten.

Die hieraus resultirende Ersparung beträgt:

Beim Garbedragoneregiment 9281 fl. 4 fr., beim Dra-

gonerregiment Nro. 1. 6167 fl. 26 fr., beim Dragonerregiment Nro. 2. 6179 fl. 28 fr.; Summa 21,627 fl. 58 fr. Unter welcher Ersparung bei dem Gardedragonerregiment sich jedoch 2958 fl. für erhöhten Sold der ehemaligen Garde du Corps befinden, die allmählig heimfallen und daher hier unter die Verminderungen aufgenommen sind.

Bei der eigenthümlichen Stellung der Cavallerie zu andern Waffengattungen hat man Bedenken getragen, den Pferdestand noch mehr herabzusetzen, indem dadurch nur die taktische Eintheilung und die Manöverirfähigkeit verlieren würde.

Bei der Infanterie wird die künftige Vakantführung von vier Majorstellen eine Ersparung von 8,617 fl. 36 fr. herbeiführen.

Sodann sollen im Frieden bei einer Infanteriecompagnie nur zwei Offiziere, ein Kapitän und ein Lieutenant sich befinden, mithin ein Secondlieutenant per Compagnie fehlen dürfen. Von 60 Secondlieutenants sind indessen in dem übergebenen Militäretat bereits 20 Secondlieutenants vakant geführt, folglich kommen in dem Normaletat 40 solcher Stellen à 516 fl. in Anrechnung mit 20,640 fl. Bei Vakatur von Regimentsquartiermeisterstellen sollen künftig bei der Leibgrenadiergarde und dem leichten Infanteriebataillon nur Stabsfouriere angestellt werden, die Gagedifferenz zwischen 1000 fl. und 550 fl. wird eintretend ebenfalls betragen 900 fl., wodurch die Ersparung bei der Infanterie total sich auf 30,157 fl. 36 fr. belaufen wird, welche jedoch, wie ich eben im Allgemeinen die Ehre hatte zu bemerken, nur allmählig und alsdann eintreten kann, wenn die wirklich vorhandenen Secondlieutenants zu Premierlieutenants vorgerückt, beabschiedet, entlassen, oder gestorben seyn werden.

Dagegen meine Herren, sind Ihre Königliche Hoheit der Großherzog gewillet, die Kapitän, welche durch Verminderung der Staabsoffizierstellen in Nachtheil kommen, besser zu stellen, indem der Kapitän 1ter Klasse von 1,400 fl. auf 1500 fl., und der Kapitän 2ter Klasse von 840 fl. auf 1000 fl. jährlich gesetzt werden soll; diese Erhöhung beträgt für 35 Kapitane 1ter Klasse 3500 fl., und für 25 Kapitane 2ter Klasse 4000 fl.; zusammen 7500 fl., welche an oben berechneter Einschränkung ad 30,157 fl. 36 fr. in Abzug gebracht für die Infanterie eine Ersparniß von 22,657 fl. 36 fr. nachweisen.

Bei der Artilleriebrigade befinden sich gegenwärtig zwei Obersten, wovon einer

Mitglied des Kriegsministeriums und Revueinspektor ist. Bei eintretender Vakatur durch Avancement oder sonst, soll die Gage und Fourage eines dieser Obersten wegfallen mit 3975 fl.; ferner sollen von den drei Fußartillekompagnieen 60 Kanoniere weniger wie bisher zum Herbst-erzuzieren einberufen werden, wodurch à 8 fl. 17 fr. per Mann jährlich eine Ersparniß von 497 fl. erzielt wird.

Die Monturkategorie dieser 60 nicht einberufen werden- den Kanoniere soll von 4 auf 6 Jahre verlängert und dadurch weiter erspart werden 180 fl. Total 4,652 fl. Von dieser Ersparniß können aber nur die zwei letzten Posten im Betrag von 677 fl. gleich eintreten, der erste aber beruht auf eintretender Vakatur. Dagegen sollen die Kapitane gleich denen der Infanterie verbessert werden, und jene erste Klasse künftig 100 fl. und die zweite Klasse 160 fl. mehr erhalten; die Aufbesserung betrüge daher für zwei Kapitane erster Klasse 200 fl. und für vier Kapitane zweiter Klasse 640 fl. Total 840 fl. und diese von der berechneten Ersparniß abgezogen, stellt sich die Einschränkung bei der Artilleriebrigade auf 3812 fl. heraus.

Diese Waffengattung, m. H., mit welcher die Pontoniers, Pioniers, Sappeurs und Mineurs vereinigt sind, darf im Frieden am wenigsten eingeschränkt werden, weil sie der längsten Übungszeit bedarf, um im Kriege brauchbar zu seyn; ihre Bildung ist mannigfaltig und bei einer herabgesetzten Dienstzeit von 12 auf 6 Jahren höchst schwierig.

Bei der Stadtkommandantschaft Karlsruhe soll künftig und bei eintretender Vakatur diese Dienststelle von einem pensionirten Generaloffizier, oder von einem zur Garnison gehörigen Staabsoffizier gegen freie Wohnung und 600 fl. Zulage versehen werden, und die Stelle eines Platzmajors ganz eingehen, indem dessen Funktion dem Platzadjutanten übertragen werden wird.

Hierdurch würde seiner Zeit heimfallen für den Kommandanten 4908 fl. 48 fr. für den Platzmajor 1950 fl. Total 6858 fl. 48 fr.; größere Einschränkungen können bei dieser Position nicht Platz greifen.

Bei der Jurisdiktion ist die Zulage für einen bei dem Generalauditorat zugetheilten Assessor in Abgang verrecknet mit 300 fl.

Bei dem Pensionsfond kommt zu bemerken, daß, wenn solcher in den letzten Jahren nicht niedriger geworden, die Ursache darin gefunden ist, daß

diejenigen Militärs, welche eine Reihe höchst mühsamer und beschwerlicher Feldzüge im Norden und Süden von Europa mitgemacht haben, in das Alter getreten waren, wo die ausgestandenen Kriegsfatiquen sich in körperlichen Gebrechen äußern und die Pensionirung rechtfertigen; zwar zählt das Armeecorps noch mehrere Individuen, die sich diesen körperlichen Infirmitäten annähern, indessen ist dennoch bei dem Alter der gegenwärtigen Pensionärs für die Zukunft bei Annahme eines Mortalitätsverhältnisses wahrscheinlich, daß künftig auf einen Heimfall von 10 Prozent gerechnet werden kann, wodurch sich eine Ersparniß von 10,366 fl. 40 fr. herausstellen dürfte.

Ebenso werden die von langen Jahren her auf dem Pensionsfond noch ruhenden Fouragerationen allmählig heimfallen mit 2,166 fl. 12 fr. so daß die künftige Gesamtersparniß an dieser Aufwandsposition 12,512 fl. 52 fr. betragen wird.

Die russischen Pensionen

die gegenwärtig von 502 Individuen im Betrage von 12,680 fl. bezogen werden, können ebenfalls als allmähliche Heimfälle betrachtet werden, und so wird auch diese Summe unter die Ersparungen gerechnet.

Unter den Inhabern der Militärverdienstmedaillen befinden sich viele in einem Alter, welches einen allmählichen Abgang vermuthen läßt, und dadurch eine andere Auszeichnung, mit welcher keine Zulage verbunden ist, für Belohnung langer und treuer Dienstjahre von Seiten Sr. Königl. Hoheit gesorgt worden ist, demnach im Frieden keine Medaillen mehr bewilligt werden, so ist in dieser Position eine muthmaßliche Ersparniß von 4000 fl. angenommen worden.

Die französischen Ordens- und Dienstpensionen, welche in dem bereits übergebenen Militäretat für die nächste Budgetperiode mit resp. 11,938 fl. 30 fr. und 8622 fl. 6 fr. erscheinen, bekommen in keinem Falle einen Zuwachs, vielmehr werden dieselben nach und nach heimfallen und sind deswegen auch den künftigen Ersparnissen beigerechnet worden mit 20,560 fl. 36 fr.

Die Extrabewilligungen

sind auf 1200 fl. herunter gesetzt, und sollen bei dieser Position für die Zukunft 3941 fl. 20 fr. erspart werden.

Aus den bisher angeführten Verminderungen der vorstehenden Positionen formirt sich die Eingangs erwähnte Ersparung von 115,056 fl. 25 1/2 fr.

Zugleich, meine Herren, habe ich die Ehre, annoch eine summarische Vergleichung des Kostenaufwandes der sämtlichen Militärpositionen des NormalEtat mit dem EffectivEtat nach der Folge, wie sie in dem übergebenen Militärbudget aufgeführt erscheinen, so wie ferner eine vergleichende Darstellung der elf Hauptrubriken dieser Etats anzuschließen.

Aus der weitem Anlage, deren ich bereits oben erwähnte, geht die Anwendung des Besoldungsregulativs des Kriegsministeriums analog den Regulativen der übrigen Großherzoglichen Civilministerien hervor, sowie der Normalbesoldungsetat des Großherzoglichen Armeecorps, den Zahlungstaxen der Gagen und Löhnungen sowohl der Kavallerie, der Infanterie als der Artillerie und den dabei angestellten Militärbeamten und sonstigen Individuen enthält.

Bemerken muß ich indessen schließlich, daß bei sämtlichen vergleichenden Darstellungen der bis jetzt bestandene Durchschnittsetat zum Grunde gelegt worden ist, daß jedoch, im Falle abseiten der hohen Regierung der Bedarfsetat dem Durchschnittsetat vorgezogen werden sollte, verschiedene Rubriken, theils eine Erhöhung, theils eine Verminderung erleiden dürften, indem ich in Betreff der Erhöhung nur den Fond für Baureparationen erwähnen darf, welcher bei einem Gebäudewerth von 2,540,000 fl. augenscheinlich zu niedrig gegriffen ist.

Vergleichende Darstellung

des effectiven Militäretats vom 1. Dez. 1830 mit dem gesetzlich zu bestimmenden NormalEtat nach den 11 Hauptrubriken.

Effectivetat.		Rubriken.	NormalEtat.		
fl.	fr.		fl.	fr.	
864,670.	34	A. Gage und Löhnung	800,853.	6	
108,191.	13	B. Massengelber	106,471.	44	
122,051.	42 1/8	C. Brodverpflegung	120,189.	35 1/8	
158,811.	8	D. Fourageverpflegung	146,240.	32	
60,579.	39	E. Kasernirung	59,550.	27	
14,890.	—	F. Medizin	14,448.	—	
18,183.	36	G. Hospital	17,906.	24	
83,788.	21 3/4	H. Montirung	82,653.	40	
22,192.	26 7/8	I. Remontirung	20,856.	26 3/8	
23,512.	32 1/2	K. Ausrüstung	22,957.	40 1/4	
117,326.	8	L. Besondere Fonds	87,013.	21	
1,594,197.		21 1/4	Total	1,479,140.	55 3/4
			Minus	115,056.	25 1/2

Erste Kammer. Sieben und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 2. September 1831.

Die Sitzung wird sogleich mit der Diskussion des Gesetzesentwurfes über die Anstellung der Gemeindefürsorge begonnen.

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim spricht im Allgemeinen sein Bedenken aus, daß durch Einführung dieses Gesetzes der Ruin der Jagden herbeigeführt werde, weil wenig Wild übrig bleiben werde, wenn den Wildschützen das ganze Jahr hindurch, folglich auch in der Satzzeit erlaubt wäre, auf das Wild Jagd zu machen. Er glaubt die nöthige Verminderung werde schon eintreten, wenn man den Gemeindefürsorgen nur erlaube, zu den nach den Jagdgesetzen bestimmten Zeiten auf das aus den Wäldern nach dem Felde ziehende Wild Jagd zu machen. Er wünsche, obgleich er nicht aus eigenem Interesse spreche, daß doch die Jagdberechtigten nicht allzukurz kämen, und ihnen das Vergnügen der Jagd nicht ganz geraubt werde.

Geh. Rath v. Rüdert bemerkt, daß in einem andern Staate die Bestimmungen dieses Gesetzes schon angewendet und als zweckmäßig erkannt worden. „Die Hauptsache,“ so schließt er, „ist diese, die Jagdberechtigten nicht zu verletzen, und auf der andern Seite die Schranken zu setzen, die der Schutz des Eigenthums erlaubt.“

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg bekennt sich vollkommen zu den Grundsätzen des vorliegenden Entwurfes.

Der Berichterstatter Hr. v. Neveu glaubt, daß der durchl. Fürst zu Löwenstein sich beruhigen dürfe, indem die einzelnen Artikel gegen Mißbrauch schützen.

Hr. v. Zobel und Hr. v. Göler erklären sich ebenfalls für den Entwurf. Nachdem auch der Reg. Commiss. Staatsr. Winter sich ausführlich darüber ausgesprochen hat, eröffnet das hohe Präsidium die Diskussion über die einzelnen Artikel.

Zu Art. 1 wird nichts bemerkt. Bei Art. 2 macht der durchl. Fürst zu Löwenstein den Vorschlag, daß nur einmal im Jahre ein Treibjagen auf Hasen gehalten werden sollte.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg wünscht, daß zu einem zweiten Treibjagen die Gemeinde irgend etwas beitragen sollte, um den Jagdberechtigten nicht etwa zu viele Kosten zu verursachen; dann daß die Zeit des Treibjagens bestimmt würde, und zwar eine Zeit, welche nicht zum

Ruin der Hasenjagd führe, etwa der 15. Dez. bis in die ersten Wochen des Januars.

Staatsr. Winter gibt zu, daß nach Aufhebung der Jagdfrohnden, eine Gemeinde ein zweites Treibjagen verlangen könnte, nur um zum zweiten Male Treiberlohn zu erhalten. Man könne etwa bestimmen, daß die Gemeinden, welche ein zweites Treibjagen verlangen, die Treiber auf ihre Kosten zu stellen hätten. Die Bestimmung der Zeit für die Treibjagen könne man in die Instruction oder in das Gesetz aufnehmen.

Geh. Rath v. Rüdert glaubt, um die Jagdzeit näher zu bestimmen, könne gesetzt werden: „zwischen Bartholomäus und Lichtmess.“

Hr. v. Göler spricht sich nebst Angabe seiner Gründe für den Entwurf der Regierung aus.

Hr. v. Zobel spricht für ein einmaliges Treibjagen im Jahre.

Nach einer weitem Diskussion über die zur Sprache gebrachten Punkte brachte das durchl. Präsidium den Art. 2 in folgender Fassung zur Abstimmung: „Auf Hasen soll des Jahrs einmal, und, wo es die Gemeinden verlangen, ein zweites Treibjagen gehalten und dadurch deren unverhältnißmäßige Vermehrung gehindert werden. Die Treibjagen sollen zwischen dem 11. November und 2. Februar Statt finden. Im Fall der Unterlassung derselben hat die Staatsbehörde auf erhobene und nach Bernehmung der Jagdberechtigten, Jagdaufscher oder Jagdpächter gegründete Beschwerden der Güterbesitzer jene zu deren Vornahme in einer anzuberaumenden Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Umlaufe der Frist hat die Staatsbehörde diese Treibjagen selbst instructionsmäßig zu veranstalten.“ — Die Kammer nimmt diese Fassung an.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortf. des Budgetsberichts vom Abgeordneten v. Hstein.)

Die Commission ist der Meinung, daß eine neue auf Öffentlichkeit und Geschworenengerichte gebaute peinliche Prozeßordnung und ein neues peinliches Gesetzbuch zu den größten und dringendsten Bedürfnissen des Landes gehören, damit endlich verschwinde, was der Badner für einen Flecken der Verwaltung erkennt, nämlich jene veraltete, unvollständige und unzweckmäßige peinliche Gesetzgebung, und jene,

die Ehre, Freiheit und Leben der Bürger gefährdende, Art, die Untersuchungen zu führen und die Angeeschuldigten zu verurtheilen! Da jedoch die Arbeiten der Gesetzgebungscommission, so viel uns bekannt ist, noch nicht so weit gediehen sind, um dieses Jahr das peinliche Gesetzbuch und die Prozeßordnung vorzulegen, dieses aber hoffentlich bald geschehen könnte, so begründet sich dadurch der Wunsch, alle diese Gesetze von den Kammern als ein vollständiges, eng mit einander verbundenes Ganzes bearbeiten zu lassen.

Nur auf diesem Wege ist eine reife, durchdachte Arbeit, für deren Folgen doch die Kammern dem Lande und der öffentlichen Meinung zunächst verhaftet sind, möglich.

XII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Unter dieser Rubrik ist in dem vorgelegten Hauptfinanzetat die Summe von 1450 fl. eingetragen, worüber dem Justizministerium die Disposition zustehen soll.

Aus diesem Fond sollen Ausgaben bestritten werden, welche weder mit dem Bureauaufwande des Justizministeriums, noch unter jenen der ständigen oder unständigen Kanzleiaushilfe vorkommen können, nämlich: Zugkosten, Diäten und Commissionskosten, Rechtsandidatenprüfungskosten.

Diese sind nach der Erfahrung in den Jahren 1826 bis 1829 incl. auf jährliche 715 fl., oder in der Rundzahl 750 fl. berechnet. Aber auch in diesem Betrage werden sie künftig nicht mehr erscheinen; denn der Miethzins, welcher bisher für das bei Prüfung der Rechtsandidaten nöthige Lokal bezahlt wurde, fällt weg, weil es an Raum nicht mehr fehlen kann. Die Commissionskosten aber, welche nur in dem Jahre 1828/29 mit einem namhaften Betrage vorkamen, sind als eine ungewöhnliche Ausgabe zu betrachten.

Zwar ist das Justizministerium der Meinung, für solche Kosten jährlich eine Summe von 500 fl. in das Budget aufzunehmen, damit alle Jahr einer der Gerichtshöfe visitirt werden könne. Deswegen wurde zur Deckung der oben erwähnten drei Ausgaberrubriken, statt des seitherigen Durchschnittsbedarfes von 715 fl., auf 1150 fl. angetragen.

Allein, die Commission kann die beabsichtigte Visitation der Gerichtshöfe weder zweckmäßig finden, noch kann sie, wenn sie sich hier auch irren sollte, für die laufende Budgetperiode etwas zu diesem Zwecke bewilligen, weil mit Einführung der neuen Gerichtsordnung, der Oeffentlichkeit und Collegialität bei den Gerichtshöfen, und dem einzuführenden Institut der Staatsanwaltschaft ohnedies eine gänzliche

Umgestaltung eintritt, und weil diese Veränderung länger nicht mehr verschoben werden kann.

Einen Aufwand von weiteren 900 fl. hatte das Justizministerium zu begründen gesucht durch die Berufung auf die Durchschnittsberechnungen über Gratifikationen, Anschaffung von Utensilien, Geschäftsaushilfe und Defopistengebühr, endlich über Aktentransportkosten.

Dagegen hat das Finanzministerium nachgewiesen, daß mit diesen Ausgaben eine Summe von 900 fl. nicht motivirt werden könne, weil Remunerationen aus dem Besoldungsstat zu schöpfen seien und die Anschaffung von Utensilien aus den Bureaukosten geschehen müsse, von welchen im J. 1826 435 fl. als Ersparniß vertheilt worden seien, die Geschäftsaushilfe aber aus dem Stat für Gehalte bestritten werde, und die Aktentransportkosten nur eine außerordentliche Ausgabe seien.

Das Finanzministerium fügte deshalb, und weil doch eine oder die andere Ausgabe möglich wäre, dem oben bemerkten Aufwande von 1150 fl. noch weitere 300 fl. bei, versichernd, daß diese nicht einmal nöthig seien, wenn keine Ausgabe auf das Extraordinarium decretirt werde, die nicht hin gehöre. — Der ganze Aufwand für diese Rubrik ist also auf 1,450 fl. berechnet. Die Commission, erwägend, daß die von dem Justizministerium beabsichtigte Visitation der Gerichtshöfe wenigstens für die laufende Budgetperiode überflüssig sei — und nach eingeführter Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft gar keine Rede mehr davon seyn kann, erwägend ferner die Tristigkeit der von dem Finanzministerium angeführten Gründe und den Umstand, daß für diese ganze Rubrik in der letzten Budgetperiode nur 820 fl. 48 fr. ausgegeben wurden, trägt darauf an: „daß unter der Rubrik: verschiedene und außerordentliche Ausgaben des Justizministeriums, statt der angeetzten 1,450 fl. nur 1,100 fl. in das Budget von 1831 und 1832 aufzunehmen seien.“

XIII. Zucht- und Correctionsanstalten.

Dafür ist dem neuen Budget die jährliche Summe von 60,210 fl. eingetragen.

Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß in den frühern Budgetperioden die Rubrik „Zucht- und Correctionsanstalten“ nicht getrennt war von jener der Siechen-, Irren- und Arbeitshausanstalten.

Diese machten zusammengekommen, und zuletzt noch in der Budgetperiode von 1828, eine eigene Position des

Budgets aus, und zwar als besondere Branche des Ministeriums des Innern. Die Kammer von 1828 hatte für alle diese Anstalten 96,000 fl. für jedes Jahr genehmigt.

Erst im Jahr 1831, und zwar durch die in dem Regierungsblatte Nr. 5 enthaltene Verordnung vom 17. Februar 1831, wurde die Staatsanstaltencommission aufgehoben, die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in Freiburg, Bruchsal und Mannheim, vom 1. Juni 1831 an dem Ministerium des Innern abgenommen, und dem Justizministerium übertragen.

Deswegen erscheint in dem neuen Finanzetat auf dem Tit. III. Justizministerium, zum ersten Mal unter Position XIII. die Rubrik: Zucht- und Correctionsanstalten, wofür die oben erwähnte Summe von 60,210 fl. aufgenommen ist, und zwar: a) für die Zuchthausverwaltung Freiburg 19,290 fl.; b) für die Correctionshausverwaltung Bruchsal 23,280 fl.; c) für die Zuchthausverwaltung Mannheim 17,640 fl.; Summa 60,210 fl.

In dem Jahre 1825 waren für diese drei Strafanstalten, einschließlich Hüfingen, in Antrag gebracht worden 50,406 fl. 20 fr., wofür, mit Zuschlagung der für Pforzheim geforderten 38,000 fl. damals bewilligt wurden 76,000 fl.

Im Jahre 1828 erhöhte man die Bewilligung für alle Anstalten auf 96,000 fl., und ungeachtet dieser größern Summe waren die Forderungen für die Strafanstalten nicht höher, denn sie betragen: für Mannheim 14,000 fl.; für Bruchsal 14,000 fl.; für Freiburg 16,000 fl.; für Hüfingen 3,800 fl.; Summa 47,800 fl., wogegen für das Siechenhaus in Pforzheim 10,200 fl., und für das Irrenhaus in Heidelberg 38,000 fl. in Ansatz gebracht und verwilligt wurden.

Eine Überschreitung dieser ganzen Position fand nicht Statt, und es ist eben deswegen zu prüfen, ob und wie der für die laufende Budgetperiode geforderte Zuschuß von 12,410 fl. begründet werden könne.

Die von der Regierung vorgelegten Akten enthalten hierüber keine vollständige Auskunft.

Zwar wird in einem Vortrage gesagt, daß die von der Staatsanstaltencommission von den Verwaltungen erhobenen und vorgelegten Nachweisungen unbefriedigend gewesen, daß das ganze Rechnungswesen dieser Verwaltungen bekanntlich erst mit dem Etatsjahre 1828 in eine, mit dem Staatsrechnungswesen übereinstimmende, Gleichförmigkeit gebracht, und nach demselben Systeme eingerichtet worden

seien, daß man sich dessfalls nur auf die Resultate der zwei Rechnungsjahre von 1829/30 beschränken, und jeweils auf das Soll des Rechnungsjahrs 1830/31 fußen müsse. Allein damit wird die Anforderung eines Zuschusses von solcher Bedeutung, wie der oben erwähnte, nicht begründet; — wohl aber geht daraus und aus der weitem Bemerkung, daß bis zum Jahr 1828 jede dieser Verwaltungen auf beliebige Weise und verschieden gegen die andere manipulirt, und keine Rechnung mit der andern, selbst nicht einmal in den Rubriken, correspondirt habe, die Gewisheit hervor, daß in diesem Theile der Verwaltung, und besonders des Rechnungswesens, die so nothwendige Ordnung bisher nicht zu Hause war.

Dem wohlthätigen Einflusse der ständischen Mitwirkung und der geschickten Leitung unseres Staatsrechnungswesens wird es zu verdanken seyn, wenn auch hier Licht, Klarheit und Ordnung entstehen wird.

Es ist in den Regierungsakten ferner vorgetragen, daß mit dem Beginnen der Budgetperiode von 1828/31 in den ökonomischen Verhältnissen dieser Anstalten wesentliche Veränderungen eingetreten seien, indem man ihr Aktivvermögen dem Staatsärar überwies, und sie zugleich von allen Lasten und Passiven durch Übernahme derselben befreit, sonach ihre Betriebskapitalien erhöht und festgestellt habe.

Allein dieser Punkt wurde schon im Jahre 1828, in dem Bericht des Abg. Kern, in das Auge gefaßt, und mit demselben zum Theile die damalige Erhöhung von 20,000 fl. für sämtliche Straf-, Arbeits- und Siechenanstalten begründet. — Das außerordentliche Budget jener Periode hat aber das Verhältniß wegen dem auf die Staatskasse übertragenen Aktiv- und Passivvermögen der Anstalten, und wegen ihrer Betriebsfonds ausgeglichen. Die Commission konnte also aus diesen in den Akten liegenden Angaben nicht die Überzeugung schöpfen, daß der geforderte Zuschuß nothwendig sei, wohl aber hat sie daraus entnommen, daß die vorgelegten Rechnungsauszüge der Verwaltungen mit einiger Sicherheit nur von dem Jahre 1828 an beginnen konnten.

So sind also die erwähnten Rechnungsauszüge die einzige Quelle, aus welcher die Commission ihre Materialien zur Beleuchtung der geforderten Summe schöpfen kann. Die Auszüge enthalten von jeder einzelnen Einnahme- und Ausgabe rubrik die summarischen Beträge für jedes der beiden Jahre 1828/29 und 1829/30, sodann den daraus berechneten Durchschnittsbetrag, endlich das Soll des Rechnungs-

jahres 1830/31, und weisen dadurch den geforderten Bedarf allerdings nach. Nach denen einem jeden Auszuge beigefügten Bemerkungen, und nach der tabellarischen Darstellung selbst sind aber nicht immer die Durchschnittsbeträge der zwei berührten Jahre als Voranschlag für die neue Budgetperiode aufgenommen worden, sondern häufig der Betrag des Solls des Jahres 1830/31, besonders, wenn sich dasselbe höher gezeigt hatte, als der zweijährige Durchschnitt.

Dies ist aber keine, auf einer richtigen und gleichförmigen Basis beruhende, Operation. Es kann nicht darum zu thun seyn, mehr Geld zu erhalten, sondern nur das Nöthige, und dies ergibt sich gewiß am richtigsten, wenn man aus den drei Jahren, von 1828 bis 1831, die Durchschnittssumme berechnet. Denn obgleich bei dem für das Rechnungsjahr 1830/31 angegebenen Soll noch jene Posten fehlen, welche allenfalls außerordentlicher Weise in Einnahme oder Ausgabe sich ergeben könnten, so zeigten doch die Rechnungsauszüge von 1828/30 selbst, daß solche Posten in den zwei Jahren höchst unbedeutend waren, also im Jahre 1830/31 ebenfalls entweder gar nicht oder noch unbedeutender vorgekommen seyn dürften, mithin keinen Einfluß üben können.

Wenn man aber nach der von der Commission so eben angezeigten Art verfährt, so ergibt sich folgendes Resultat:

1) Zuchthausverwaltung Mannheim.

Ausgaben in den Jahren 1828/31, nach dreijährigem Durchschnitt 21,607 fl., Einnahmen in denselben Jahren 4803 fl., Restausgabe und künftiger Budgetbedarf 16,804 fl.

2) Arbeitshausverwaltung Bruchsal.

Ausgaben von 1828/31, im Durchschnitt 23,098 fl., Einnahmen im Durchschnitt 1866 fl., Restausgabe und Bedarf 21,232 fl.

3) Zuchthausverwaltung Freiburg.

Ausgaben, wie oben 23,796 fl., Einnahmen, wie oben ab 5,222 fl., Restausgabe und künftiger Bedarf 18,574 fl., im Ganzen also 56,610 fl.

Die also berechnete Summe des Gesamtbedarfes gründet sich auf die vorgelegten Rechnungsauszüge der in drei Jahren Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, und bezeichnet wohl richtiger und gleichförmiger den künftigen Bedarf, als wenn man einmal den Durchschnittsertrag der Jahre 1828/30, dann aber wieder mit Beiseitsetzung derselben nur das Rechnungsjahr 1830/31 zum Grunde legt. —

Vertrauend auf die Wichtigkeit der vorgelegten Rechnungsauszüge kann die Commission, obgleich sie sich die

größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht hat, die gegen den Budgetsatz von 1828 sich zeigende Erhöhung von 8810 fl. nicht beanstanden. Es gilt ohnehin die heilige Pflicht des Staates, den Verbrechern und Verirrten, wenn das Urtheil der Gerichte sie auf gewisse Jahre in diese Strafanstalten verwiesen hat, eine gesunde Verpflegung und angemessene Beschäftigung zu verschaffen, und, soweit die Kräfte der Anstalt es erlauben, dahin zu wirken, daß die Sträflinge wieder auf den Weg der Ordnung und Sittlichkeit geführt werden.

Zwar ist von keiner der Anstalten ein besonderer Antrag auf Erhöhung der früheren Dotation gemacht, auch kein außergewöhnlicher Grund angeführt worden, der eine solche Erhöhung ohnehin gerechtfertigt haben würde; aber die Commission trägt aus den erwähnten Verhältnissen doch darauf an: „für die drei Strafanstalten Freiburg, Bruchsal und Mannheim, statt der im Budget ersichtlichen 60,210 fl., einen jährlichen Bedarf von 56,610 fl. in den Finanzzetat von 1831 und 1832 aufzunehmen.“

Die Commission würde eine Verminderung der Summe bis auf 56,000 fl. vorschlagen, weil die Zuchthausverwaltung Freiburg bei der Berechnung ihrer Einnahmen aus Beschäftigung der Sträflinge selbst in Antrag gebracht hat, statt der aus den Jahren 1828/31 sich ergebenden Durchschnittssumme von 4041 fl., in das künftige Budget die Summe von jährlichen 5000 fl. aufzunehmen, indem die Anstalt Gelegenheit habe, sich diese Einnahme zu sichern, und dadurch ihren Bedarf um 1400 fl. oder 1000 fl. zu mindern.

Allein es mußte auch in Anschlag gebracht werden, daß der Verwaltung Bruchsal die Unterhaltungskosten der nach Kislau verbracht werdenden, unvermögenden Staatsgefangenen obliege, welche in die Berechnung ihres Bedarfs nicht aufgenommen zu seyn scheinen.

Zwar dürften die Kosten für jene Gefangenen, welche in der Regel angestellte Diener sind, größtentheils aus ihren Besoldungen bestritten werden; doch fanden auch schon Ausgaben Statt, die sich im Jahr 1829/30 auf 862 fl. beliefen, mithin durchschnittlich auf 350 — 450 fl. angenommen werden könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserung.

In Nummer 161, Seite 936, Spalte 2, Zeile 25, lies statt: „nicht in die Bestimmungen ic.“ „noch in die Bestimmungen ic.“